



Einstellung der Wasserlieferung, Liefersperre Stichwortartige Einschätzung der Rechtslage

Zusammenstellung aus der uns bekannten Rechtsprechung und Fachliteratur. Kein Anspruch auf Vollständigkeit. Vorbehaltlich etwaiger anders lautender gerichtlicher Entscheidungen.

1. Allgemeines, Grundsätze

Die Frage der Liefersperre betrifft zunächst und vorrangig unmittelbar die Parteien des Vertrags- bzw. Versorgungsverhältnisses. Dies sind in der Regel der Grundstückseigentümer und das Versorgungsunternehmen.

Alle übrigen Rechtsbeziehungen sind bei der Beurteilung der Frage, ob eine Liefersperre zulässig ist oder nicht, nur mittelbar maßgeblich, insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen Mieter und Vermieter oder etwa zwischen dem für Leistungen der Sozialhilfe zuständigen Träger und dem Empfänger der Leistungen.

Rechtlich verankert ist die Liefersperre in § 33 Abs. 2 AVBWasserV. Sie steht unter dem Vorbehalt einer zulässigen Rechtsausübung i.S.d. § 242 BGB.

Die Rechtsprechung hat wiederholt die Zulässigkeit der Liefersperre bestätigt. Sie stellt eine besondere Ausprägung des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB dar. Sie ist durch Treu und Glauben nicht ausgeschlossen (z.B. LG Düsseldorf, Urt. v. 8.2.2006 – 34 O 219/05 – RdE 2006, 205.) Sie begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (BVerfG, Beschluss zur Liefersperre bei Stromlieferung, NJW 1982, 1511). Diese Rechtsprechung ist gleichermaßen auf die Strom-, Gas- und Wasserlieferung anwendbar (LG Düsseldorf, a.a.O.). Nicht zulässig ist es allerdings, „artfremde Forderungen“, also solche, die nicht aus dem Wasserversorgungsverhältnis heraus bestehen, mit Hilfe der Liefersperre durchzusetzen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1.1.2011 - 9 S 40/11 - NVwZ-RR 2012,140, VG Freiburg, Beschluss vom 04.09.2014 - 4 K 1748/14 -, Versorgungswirtschaft 2/2015); artfremd sind insoweit auf Nebenforderungen wie Mahngebühren oder Zinsen (VG Ansbach, Beschluss vom 03.06.2019 - AN 1 E 19.00770 -, Versorgungswirtschaft 4/2020).

Auch das Sozialstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Vielmehr ist es Aufgabe des Staates, durch Einsatz sozialer Leistungen ggf. die Zahlungsverpflichtung zu erfüllen.

Die Zulässigkeit der Liefersperre ist allerdings gem. § 33 AVBWasserV an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

2. Materielle Voraussetzungen für die Liefersperre

Aus der AVBWasserV i.V.m. der Rechtsprechung sowie aus allg. rechtsstaatlichen Grundsätzen ist eine rechtmäßige Liefersperre an eine Reihe von Mindestvoraussetzungen gebunden:

- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Vertrags- bzw. Versorgungsverhältnisses, insbesondere Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung.
- Mahnung und Androhung der Liefersperre. Die Androhung darf mit der Mahnung verbunden werden.
- Strikte Einhaltung der gesetzlichen Zwei-Wochen-Frist: Einstellung frühestens zwei Wochen nach Androhung (VG Ansbach, a.a.O.).
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die Liefersperre ist unzulässig, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Beweislast, dass eine Unzumutbarkeit bzw. eine unbillige Härte vorliegt, liegt beim Kunden. Als Gründe können beispielsweise herangezogen werden, dass in dem betreffenden Haushalt beispielsweise (Klein)Kinder, Pflegebedürftige, Schwangere oder vergleichbare Personen leben, für die fehlendes Trinkwasser eine besondere Härte darstellen würde.
- Die Liefersperre darf nur bei Zahlungsverzug bezogen auf die Hauptleistung, d.h. bezogen auf die Entgelte der Wasserlieferung ausgesprochen werden. Eine Liefersperre alleine zur Durchsetzung von Nebenforderungen, insbesondere Mahngebühren oder Zinszahlungen, ist unzulässig (VG Ansbach, a.a.O.).
- Die Zahlungsrückstände müssen ausreichend hoch sein. Ein Betrag von 200 € reicht für die Rechtfertigung einer Liefersperre nicht aus.
- Weiterhin müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Zahlungen auch zukünftig nicht zu erwarten sind.
- Erklärt der Kunde allerdings seine Zahlungsunwilligkeit, ist die Geringfügigkeit der Zahlungsrückstände nicht maßgeblich.

Wichtig ist schließlich die ordnungsgemäße Ausübung und Begründung des Ermessens; ansonsten ist die Liefersperre rechtswidrig. Es handelt sich um eine "kann"-Regelung; der Versorger ist nicht verpflichtet, die Liefersperre einzusetzen (VG Ansbach, a.a.O.).

3. Ersatz-Wasserversorgung

Weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur finden sich Hinweise, dass das Wasserversorgungsunternehmen bei Verhängung der Liefersperre eine Ersatz-Wasserversorgung zur Verfügung stellen muss.

Die vielfach anzutreffende Praxis, dem Kunden zumindest im Keller im Bereich der Wasseruhr noch eine (primitive) Zapfstelle zu belassen, steht dem zwar nicht entgegen, kann im Einzelfall die Wirksamkeit des Instruments jedoch abschwächen oder gar in Frage stellen. Daher ist auch diesbezüglich eine tragfähige Abwägung geboten.

4. Besonderheiten bei Grundstücken bzw. Wohnungen, die vermietet sind

Maßgeblich ist hier, mit wem das Vertrags-/Versorgungsverhältnis geschlossen ist - mit dem Vermieter als Grundstückseigentümer oder dem Mieter unmittelbar.

Aus pragmatischen Gründen sieht das Satzungsmuster des GStB vor, dass das Versorgungsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer (= Vermieter) besteht. In diesen Fällen ist zu beachten:

- Selbst wenn der Mieter in Bezug auf die Nebenkosten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nachkommt, der Vermieter jedoch nicht seinen Zahlungspflichten an den Wasserversorger, ist die Liefersperre zulässig und wirkt von daher mittelbar auch gegenüber dem Mieter.
- Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich, dass in diesem Fall die Liefersperre erst dann zulässig ist, wenn der Versuch des Wasserversorgungsunternehmens, mit dem Mieter unmittelbar ein Versorgungsverhältnis zu begründen, endgültig fehlgeschlagen ist.
- Soweit und solange kein Versorgungsverhältnis mit dem Mieter besteht, kann dieser gegenüber dem WVU keine Ansprüche auf Weiterlieferung geltend machen, auch nicht durch einstweilige Verfügung. Es fehlt schlicht an dem unmittelbaren Rechtsverhältnis. Einen solchen Anspruch kann der Mieter in solchen Fällen allenfalls gegenüber seinem Vermieter geltend machen.
- Unzulässig ist die Liefersperre als Druckmittel für den Vermieter gegenüber seinem/n Mieter/n, beispielsweise im Zusammenhang mit Mietstreitigkeiten (z.B. Rückstände bei Mietzahlungen). Solche Mietstreitigkeiten sind ausschließlich im Innenverhältnis (= Mietverhältnis) zwischen Vermieter und Mieter auszutragen. Der Vermieter hat keinen Rechtsanspruch auf ein solches Absperrverlangen; beim Wasserversorger wäre die Vornahme einer solchen Liefersperre als unzulässige Rechtsausübung i.S.d. § 242 BGB zu werten und damit rechtswidrig.

Besteht das Vertrags-/Versorgungsverhältnis (nur) mit dem Mieter, darf die Liefersperre gleichermaßen nur im Rechtsverhältnis zum Mieter zur Anwendungen kommen.

5. Verfahrensfragen

Dem Vertragspartner des WVU steht selbstverständlich die Möglichkeit offen, Rechtsmittel gegen die Liefersperre einzulegen und die Weiterlieferung beispielsweise im Zuge einer einstweiligen Verfügung zu erzwingen.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass nicht nur der Bescheid/die Rechnung, sondern auch die Anmahnung in die Androhung der Liefersperre ordnungsgemäß zugestellt werden (vgl. VG Ansbach, a.a.O.).

Aus diesem Grunde wird dem Wasserversorgungsunternehmen empfohlen, vorsorglich eine Schutzschrift beim zuständigen Amtsgericht einzureichen, mit der vorsorglich beantragt wird, einen etwaigen Antrag auf einstweilige Verfügung zurückzuweisen bzw. nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Sobald die Gründe für die Liefersperre weggefallen sind, muss das WVU die Wasserlieferung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern wieder aufnehmen.

Das WVU ist berechtigt, die Kosten, die mit der Abschaltung bzw. Wiederinbetriebsetzung verbunden sind, gemäß Satzung bzw. ZVB sich vom Kunden erstatten zu lassen.

Die Liefersperre löst das Wasserversorgungsverhältnis nicht auf.

gez. Dr. Thomas Rätz, GStB,
Stand: April 2020